



Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Veröffentlichungen betreffend die gerichtlichen Verfahren vor dem Gerichtshof

Gemäß den ihm obliegenden Verpflichtungen stellt der Gerichtshof im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit sicher, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der Justiz und die Information der Bürger mit dem Schutz personenbezogener Daten der in den bei ihm anhängigen Rechtssachen genannten natürlichen Personen in Einklang gebracht werden.

Gewährung der Anonymität im Rahmen der vor dem Gerichtshof eingeleiteten gerichtlichen Verfahren

Hält eine Person es für erforderlich, dass bestimmte sie betreffende personenbezogene Daten im Rahmen der Veröffentlichungen, die eine beim Gerichtshof anhängige Rechtssache betreffen, vertraulich behandelt werden, so kann sie sich an den Gerichtshof wenden, um gegebenenfalls die Gewährung der Anonymität im Rahmen dieser Rechtssache zu beantragen.

Dieser Antrag muss allerdings, um wirksam sein zu können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren gestellt werden. Wegen der zunehmenden Nutzung der neuen Informationstechnologien und der dem Gerichtshof im Bereich der Veröffentlichungen obliegenden Verpflichtungen ist eine Anonymisierung nämlich sehr viel schwieriger durchzuführen – und läuft folglich Gefahr, ihre praktische Wirksamkeit zu verlieren –, wenn die Mitteilung über die Einreichung der Rechtssache bereits im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist.

Vorabentscheidungsverfahren

Ist vom vorlegenden Gericht Anonymität gewährt worden, so wahrt der Gerichtshof diese Anonymität in dem bei ihm anhängigen Vorabentscheidungsverfahren¹. Nach Eingang des Vorabentscheidungsersuchens kann auch der Gerichtshof eine solche Anonymisierung vornehmen, und zwar von Amts wegen oder auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts oder auf Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits.

¹ Art. 95 der [Verfahrensordnung des Gerichtshofs](#).

Seit dem 1. Juli 2018² macht der Gerichtshof von diesem Vorrecht verstärkt Gebrauch, indem er in allen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit einem Vorabentscheidungsersuchen erfolgen, dafür sorgt, dass die Namen der in der Rechtssache genannten natürlichen Personen durch zufällige Anfangsbuchstaben ersetzt werden. Erforderlichenfalls neutralisiert der Gerichtshof auch alle weiteren Angaben der Rechtssache, die eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen könnten.

Dieser Schutz gilt für alle Veröffentlichungen im Rahmen der Bearbeitung der Rechtssache von ihrer Einreichung bis zu ihrem Abschluss (z. B. Mitteilungen im Amtsblatt, Schlussanträge des Generalanwalts, Urteil) sowie für die Benennung der Rechtssache selbst und die damit verbundenen Metadaten.

Der Gerichtshof behält sich jedoch die Möglichkeit vor, auf ausdrücklichen Antrag der betroffenen Person oder sofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, von diesen Leitlinien abzuweichen.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts

Ist vom Gericht im Rahmen einer Rechtssache, die Gegenstand eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof ist, Anonymität gewährt worden, so wahrt der Gerichtshof diese Anonymität grundsätzlich in dem bei ihm anhängigen Verfahren. Der Gerichtshof kann außerdem, wenn er es für erforderlich hält, auf begründeten Antrag einer Partei des Rechtsstreits oder von Amts wegen den Namen einer oder mehrerer im Rahmen des Rechtsstreits genannter natürlicher Personen durch zufällige Anfangsbuchstaben ersetzen³.

Anträge betreffend die im Rahmen gerichtlicher Veröffentlichungen erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sieht vor, dass der Kanzler für die Veröffentlichungen des Gerichtshofs, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung, sorgt⁴. Anträge betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die im Rahmen von Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren erfolgt, sind daher an die [Kanzlei des Gerichtshofs](#) zu richten.

² Er ist damit dem am 11. Dezember 2018 erfolgten Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG zuvorgekommen.

³ Art. 190 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

⁴ Art. 20 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Der Kanzler entscheidet über den Antrag grundsätzlich binnen zwei Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung des Antrags. Gegen die Entscheidung des Kanzlers kann sodann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde bei einem beim Gerichtshof eingerichteten Ausschuss eingelegt werden, der für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zuständig ist.

Die Bedingungen, unter denen der Kanzler und der Ausschuss angerufen werden können, sind im [Beschluss des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichtshofs](#) im Einzelnen dargelegt.

Dem Ausschuss steht für die Entscheidung über die Beschwerde eine Frist von vier Monaten zur Verfügung. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Ausschusses, so gilt dies als stillschweigende Bestätigung der Entscheidung des Kanzlers, gegen die die Beschwerde eingereicht worden ist.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss ausschließlich für die Entscheidung über die Entscheidungen zuständig ist, die der Kanzler als für die betreffende Verarbeitung Verantwortlicher erlässt. Die Anrufung des Ausschusses stellt somit keinen Rechtsbehelf gegen eine vom Gerichtshof erlassene gerichtliche Entscheidung dar.